

STATUTEN DES RHYNAUERHOF. Frauen\* im Zentrum  
(STÄDTISCHER FRAUENBUND LUZERN)

**I Name und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen Rhynauerhof. Frauen\* im Zentrum (Städtischer Frauenbund Luzern) besteht ein 1906 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60.ff ZGB, mit Sitz in Luzern.  
Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und ist dessen Leitbild verbunden.

**II Zweck und Aufgabe**

**Art. 2**

Der Rhynauerhof ist ein Ort der Begegnung, der Bildung und des Austausches. Mit seinem Angebot fördert der Verein die Gemeinschaft und Solidarität unter den Frauen\*. Er setzt sich ein für interreligiöse und ökumenische Bestrebungen. Er fördert die Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen\* in öffentlichen Belangen.

Zu diesem Zweck verwaltet und unterhält der Verein Rhynauerhof.Frauen\* im Zentrum die Liegenschaft Rhynauerhof.

**Art. 3**

**Aufgaben des Vereins**

Mit den öffentlichen Veranstaltungen in verschiedenen Bereichen wie Spiritualität, Politik, Philosophie, Kreativität, Gesundheit unterstützt und fördert der Verein die Persönlichkeitsentwicklung der Frau\*.

Veranstaltungen können sein: Kurse, Vorträge, Konzerte, Filmabende, Gesprächsrunden.  
Diese Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.

Offene Treffen fördern die Gemeinschaft und die Solidarität unter den Frauen\*.

Der Garten ist Begegnungs- und Erholungsraum und allen Mitgliedern zugänglich.

Der Verein pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlicher Ausrichtung und mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

**III Mittel**

**Art. 4**

**Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:**

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- dem Ertrag der Liegenschaft Rhynauerhof

## **Art. 5**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **IV Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Mitglied können alle sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlenden Personen (Frauen\*) und Frauen\* Organisationen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung 1 Stimme, Organisationen je 2 Stimmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrages.

## **V Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **VI. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

### **Art. 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Datum.

Einladungen per E-Mail sind gültig. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

### **Art. 10 Anträge**

Traktandierungs-Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **Art. 11**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme ihrer eigenen Entlastung stimm- und wahlberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 12**

### **Aufgaben der Generalversammlung:**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Wahl der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, der Finanzfrau, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist höchstens dreimal zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der Finanzfrau selber.

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- erlässt Reglemente
- besetzt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen sowie deren Rechte und Pflichten in einer Vereinbarung festhalten
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- organisiert die Generalversammlung
- ist verantwortlich für die Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- erarbeitet das Jahresprogramm
- nimmt die unter Artikel 3 genannten Aufgaben wahr
- macht Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Das Präsidium lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstandsmitglieder nehmen keine bezahlten Aufträge des Vereins an.

### **Art. 14 Geschäftsstelle**

Die geschäftsführende Person leitet die Geschäftsstelle des Vereins Rhynauerhof. Sie führt die Geschäfte selbständig.

Sie unterstützt den Vereinsvorstand und die Arbeitsgruppen administrativ.

Sie hilft beim Planen und Organisieren von Mitgliederversammlungen und Kursen.

Sie ist Anlaufstelle für die Mieter\*innen.

Die geschäftsführende Person nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Budgets kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **VII Finanzen**

### **Art. 16 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins und der Liegenschaft. Sie verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

### **Art. 17 Mitgliedschaft beim SKF**

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

### **Art. 18 Spesenentschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes und anderer Gremien sind ehrenamtlich tätig.

Für die Vergütung von Spesen dient das aktuelle Spesenreglement des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes als Grundlage.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das vorhandene Vermögen ist dem Kantonalverband Luzern des SKF zuzuführen.

### **Art. 21**

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung an der Generalversammlung vom 2. September 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2019.